

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 2/11 BH

L 6 R 522/09 (Bayerisches LSG)
S 11 R 746/08 (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Senats vom 23. Dezember 2010 wird
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 23.12.2010 (der Klägerin zugestellt am 31.12.2010) den Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines Notanwalts (§ 202 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 78b Zivilprozessordnung) wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abgelehnt.
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 7.1.2011 und beantragt, diese Entscheidung zu überprüfen. Damit hat sie jedoch keinen zulässigen Rechtsbehelf (Anhörungsrüge oder Gegendarstellung) eingelegt, wie ihr mit Schreiben des Gerichts vom 12.1.2011 erläutert worden ist.
- 3 Auch die nachfolgenden Schriftsätze der Klägerin an das Bundessozialgericht bzw das Bayerische Landessozialgericht erfüllen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht; die Rechtsbehelfsfristen (s zur Anhörungsrüge § 178a Abs 2 Satz 1 SGG; zur Gegendarstellung BSG vom 18.2.1992 - 10 BAr 8/91) sind inzwischen abgelaufen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)